



1. Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen sowie alle Preisinformationen und Angebote von Kongsberg Maritime GmbH (*Kongsberg*).
- 1.2 Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Vertragsbedingungen und/oder unserer Auftragsbestätigung abweichen oder sie ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Organe oder Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl.
- 1.3 Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- 1.4 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden
- 1.5 „Käufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Besteller“.

2. Angebote (Preisinformation)

- 2.1 Unsere Preise gelten ab Sitz der Kongsberg Maritime GmbH. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Beim Versandkauf sind vom Kunden die Frachtkosten sowie die Kosten einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Versicherung zusätzlich zu tragen.
- 2.2 Soweit nicht anders angegeben, sind unsere Angebote freibleibend (Preisinformation). Liefer- und sonstige Verträge kommen nur nach den nachfolgenden Regelungen in Ziffer 3 zustande.
- 2.3 Wir empfehlen unseren Kunden, ihre Angebote jeweils auf unsere aktuellen Preisinformationen (d.h. Preisinformationen, die innerhalb der vorangegangenen 30 Tage erteilt worden sind) zu stützen.
- 2.4 Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbung, Bildern und Preislisten sind lediglich technische Anhaltspunkte. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) sind in jedem Falle zulässig.

3. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande, wenn (i) wir die Kundenbestellung innerhalb der evtl. vom Kunden hierfür gesetzten Frist schriftlich bestätigt haben, oder wenn (ii) ein separater Vertrag von uns und dem Kunden unterzeichnet worden ist oder (iii) wir die Ware ausgeliefert und der Kunde sie angenommen hat.

4. Preise

- 4.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Kunde zusätzliche Frachtkosten, Verpackungskosten (soweit die Verpackung über Ziffer 6 hinausgeht), Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferungen erfolgen ab Werk Hamburg, dies ist auch der Erfüllungsort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

- 5.2 Es gelten die im Vertrag festgelegten Lieferfristen. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 5.3 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber (Vorbereitung der Auslieferung, Zahlung, etc.) nicht nachkommt oder der Kunde auf andere Weise die Lieferung verzögert, z.B. durch Änderungswünsche etc. Dadurch bedingte Kosten trägt der Kunde.
- 5.4 Wenn der Kunde die Lieferung nicht so wie vereinbart annimmt, entbindet ihn dies nicht von einer an die Übergabe geknüpfte Zahlungspflicht. In diesem Fall wird Kongsberg versuchen, die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern.
- 5.5 Auf Verlangen des Kunden wird Kongsberg die Ware auf Kosten des Kunden versichern.
- 5.6 Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der Kunde zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- 5.7 Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 5.8 Kongsberg ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.
- 5.9 Im Falle einer Pflichtverletzung durch uns haften wir für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art nur nach Maßgabe von Ziffer 11 dieser Bedingungen.

6. Verpackung

- 6.1 Kongsberg wird für eine Verpackung der Ware Sorge tragen, die für den Transport der Ware unter üblichen Bedingungen erforderlich ist, um Schäden an der Ware vor der Ankunft am Bestimmungsort zu vermeiden.

7. Zahlung

- 7.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind Zahlungen in Euro zu leisten, die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
- 7.2 Zahlungen sind netto 30 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- 7.3 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen oder bei Verzug ist Kongsberg berechtigt, Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Zinsnachteil nachzuweisen. Ansprüche im Verzugsfall bleiben unberührt.
- 7.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.5 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 (Unsicherheitseinrede) BGB zu. Wir sind in diesem Fall berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen mit dem Käufer/Besteller.



8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unsere Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund oder aus später abgeschlossenen Verträgen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 8.2 Die von uns be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatz 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.
- 8.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. der folgenden Regelungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 8.4 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 8.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 8.5 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- ## 9. Gewährleistung und Rügepflicht
- 9.1 Die Rügefrist im Sinne von § 377 Abs. 1 und 3 Handelsgesetzbuch beträgt 30 Tage; maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen (auch per Telefax) Rüge bei uns, die eine Bezugnahme auf die Rechnungs- bzw. Liefer-Nummer enthalten soll.
- 9.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat sowie bei einem Mangel, der in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen Herausgabe der Sache verlangt werden kann. Die Verjährungsfrist für Ersatzteile oder reparierte Sachen endet 12 Monate nach Ablieferung bzw. Reparatur.

- 9.3 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Hersteller oder von uns stammt.
- 9.4 Wir beheben Mängel bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Kunden ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) gemäß Ziffer 9.4 berechtigt.
- 9.5 Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
- Im Fall des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden.
- 9.6 Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten die Bestimmungen in Ziffer 11.
- 9.7 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie einer Beschaffenheit der gelieferten Sache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrenübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.8 Die Mangelbeseitigung erfolgt in der Regel in der Werkstatt von Kongsberg. Die Kosten des Transports sowie die Reisekosten des Service Technikers – falls eine Reparatur vor Ort erforderlich sein sollte – trägt der Kunde.
- 9.9 Handelt es sich bei dem Endabnehmer des Kaufgegenstandes in der Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Kunde – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 Handelsgesetzbuch – zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 478, 479 BGB) berechtigt, jedoch stehen dem Kunden etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe von Ziffer 11 zu. Der von dem Endabnehmer gerügte Mangel ist uns vom Kunden spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Kenntnisnahme anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware nach § 377 Handelsgesetzbuch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt, so dass unsere weitere Haftung ausgeschlossen ist.
- ## 10. Ausschluss der Gewährleistung
- 10.1 Mängelrechte stehen dem Kunden nicht zu, wenn der Kunde, nachdem er einen Mangel im System oder einen Mangelverdacht festgestellt hat, uns den Mangel oder den Mangelverdacht nicht angezeigt hat. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Waren ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weiter benutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch die Weiterbenutzung entstanden oder verschlimmert worden ist.



- 10.2 Ferner sind Mängelrechte ausgeschlossen für Mängel aufgrund von Design, Material oder Verarbeitung, die vom Kunden vorgegeben worden sind, für Mängel aufgrund nicht fachgerechten Gebrauchs oder unerwarteter Einsatzbedingungen, unzulänglicher oder unsachgemäßer Wartung oder Montage sowie für Mängel, die durch Nichtbeachtung der Anweisungen, Betriebsanleitungen oder Handbücher verursacht worden sind.
- 10.3 Mängelrechte stehen dem Kunden ferner nicht zu, wenn ohne unsere schriftliche Zustimmung Eingriffe oder Änderungen an der Ware vorgenommen wurden oder die Ware ohne unsere schriftliche Zustimmung an die Ausrüstung angeschlossen worden ist, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe, Änderungen oder den Anschluss verursacht wurde.
- 10.4 Für normale Abnutzung und Verschleiß haftet Kongsberg nicht.
- 10.5 Verpackungsmittel, Sicherungen, Lampen und einfache elektronische Komponenten stellen Verschleißteile dar, die von der Gewährleistung ausgeschlossen sind.
- 11. Haftung**
- 11.1 Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei mangelhafter Lieferung, unerlaubter Handlung und Produzentenhaftung, haftet Kongsberg auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung, ausgenommen bei Vorsatz, auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 11.2 Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5% des Kaufpreises.
- 11.3 Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. Abs. 11.2 bleibt unberührt.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB (vgl. Ziffer 9.6), im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.5 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr seit der Ablieferung der Sache an den Kunden, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht, sondern es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen, im Fall des Vorsatzes und in den im vorstehenden Absatz 11.4 genannten Fällen. Etwaige kürzere gesetzliche Fristen haben Vorrang. Ist der Kunde ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Sache und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruches des Kunden gegen uns die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Urheberrechte, geistiges Eigentum

Das Design und die Software, mit der das System nach diesem Vertrag ausgestattet ist, verbleiben geistiges Eigentum von Kongsberg. Der Kunde kann Design und Software für eigene Zwecke nutzen, er ist jedoch nicht berechtigt, das Design oder die Software ohne schriftliche Zustimmung von Kongsberg für Dritte zu nutzen.

13. Schulung

Vertraglich vereinbarte Schulungen werden von eigenem Kongsberg Personal oder qualifiziertem von Kongsberg benanntem Personal ausgeführt. Der Kunde ist verpflichtet, sein an der Schulungsmaßnahme teilnehmendes Personal zu benennen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Personal ausreichende Grundkenntnisse für das Training besitzt.

14. Höhere Gewalt (Force Majeure)

- 14.1 Fälle höherer Gewalt sind Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Parteien, z.B. Krieg, Naturkatastrophen, nicht richtige oder verspätete Lieferung seitens der Lieferanten, Mangel an Rohmaterialien oder Energie, Arbeitskräftemangel, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördlichen Maßnahmen, Transporthindernisse oder Mangel an Transportmitteln. Auch technische Schwierigkeiten gelten als Fall höherer Gewalt, falls die Schwierigkeit nicht vernünftigerweise vorhersehbar war und die rechtzeitige Lieferung wesentlich erschwert.
- 14.2 Die Partei, die sich auf einen Fall höherer Gewalt nach dieser Ziffer 14 berufen möchte, hat die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren. Die Anzeige hat die Art, die Auswirkungen und die erwartete Dauer des Hindernisses darzulegen.
- 14.3 Fälle höherer Gewalt entbinden uns für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Die Lieferfristen werden entsprechend verlängert.
- 14.4 Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, wenn das Hindernis nicht nur vorübergehender Natur und/oder die Verschiebung des Leistungstermins dem Kunden nicht zumutbar ist.
- 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 15.1 Im Falle von Streitigkeiten werden die Parteien versuchen, diese einvernehmlich zu lösen.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen und aus dem Zusammenhang mit diesen Verträgen zur Kongsberg Maritime GmbH ist Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 15.3 15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.